



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 03 / 2000

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Dezember 2000

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Steuerrecht - Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit Folgen: Handlungsnotwendigkeiten nach dem Wechsel in der umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse nach dem BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000
- Aus dem Kommunalabgabenrecht - Handlungsbedarf der Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in Bezug auf den Ablauf der Übergangsfristen in § 18 Kommunalabgabengesetz
- Aus der Technik - Erfahrungen beim Bau und Betrieb einer Unterdruckentwässerungsanlage

Aus dem Steuerrecht - Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit Folgen

Handlungsnotwendigkeiten nach dem Wechsel in der umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse nach dem BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000

1. Bisherige und neue Rechtslage:

Soweit Aufgabenträger die Aufgabe der Trinkwasserversorgung wahrnehmen, handelt es sich um eine Tätigkeit, für die Umsatzsteuer zu entrichten ist. Für Trinkwasser wird der ermäßigte Steuersatz für Nahrungsmittel gemäß Anlage zu § 12 Umsatzsteuergesetz in Anwendung gebracht.

Neben der reinen Lieferung von Trinkwasser gehörte nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1983 auch die Schaffung der Versorgungsmöglichkeit, also das Legen und Unterhalten von Wasserleitungen (Lieferleitungen) einschließlich der Hausanschlüsse als unselbständige Nebenleistung zur Leistung der Lieferung von Trinkwasser. Selbst wenn für diese Leistungen Wasseranschlussbeiträge oder Baukostenzuschüsse gefordert wurden, war die Leistung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu belegen.

Nunmehr wurde diese umsatzsteuerliche Behandlung genannter Leistungen einer neuen Regelung unterworfen. Mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Juli 2000 erfolgte diesbezüglich eine Änderung der Behandlung von Zahlungen, die der Anschlussnehmer für das Legen der Wasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse an das Wasserversorgungsunternehmen leistet.

Nunmehr handelt es sich bei den Zahlungen an ein Wasserversorgungsunternehmen für das Legen von Leitungen (Lieferleitungen) einschließlich der Hauswasseranschlüsse (Wasseranschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse oder Hausanschlusskosten) um Entgelte für die umsatzsteuerpflichtige Leistung „Schaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz“. Somit sind diese Leistungen nicht mehr als unselbständige Nebenleistungen der Belieferung mit Trinkwasser anzusehen.

Dabei ist diese Regelung ab der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt verbindlich anzuwenden. Veröffentlicht wurde das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen im Bundessteuerblatt Teil I vom 11. August 2000, Seite 1185, so dass ab dem 12. August 2000 alle Abrechnungen für die Erstellung von Leitungen zur Versorgung von Grundstücken mit Trinkwasser mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von derzeit 16 % zu belegen waren.

2. Auswirkungen der Änderung der Rechtslage:

Für die Abrechnung von Wasseranschlussbeiträgen, Baukostenzuschüssen oder Hausanschlusskosten ist nunmehr sicherzustellen, dass der allgemeine Umsatzsteuersatz Anwendung findet.

Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen die Regelungsinhalte des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen schon anzuwenden waren, die Aufgabenträger jedoch noch keine Kenntnis von der Änderung hatten und deshalb die Leistungen noch mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz abgerechnet haben. Hier sind die Aufgabenträger ab dem 12. August 2000 gegenüber dem Finanzamt in der Verpflichtung den allgemeinen Umsatzsteuersatz anzuwenden und die Differenz auszugleichen.

Es stellt sich dabei die Frage, wie die veränderten Bedingungen gegenüber dem Anschlussnehmer geltend gemacht werden können, wenn ein unzutreffender Umsatzsteuersatz in Ansatz gebracht wurde. Dabei ist zunächst zu unterscheiden, ob eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt.

Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zu den Anschlussnehmern wird in der Regel ein Wasseranschlussbeitrag erhoben. Wenn der Aufgabenträger beim Erlass des Bescheides davon ausging, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, wurde damit ab dem 12. August 2000 der falsche Umsatzsteuersatz ausgewiesen. Folglich handelt es sich hier um eine offenbare Unrichtigkeit, die eine nachträgliche Festsetzung der zu gering veranschlagten Umsatzsteuer möglich macht. Eine solche nachträgliche richtige Festsetzung der Umsatzsteuer kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Umsatzsteuer in der „jeweiligen gesetzlichen Höhe“ in der Satzung zum Gegenstand des zu zahlenden Wasseranschlussbeitrages gemacht wurde.

Problematisch dürfte dagegen der Fall sein, indem in der entsprechenden Satzung bestimmt wird, dass auf den jeweiligen Wasseranschlussbeitrag der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet oder direkt die Umsatzsteuer mit 7 % angegeben wird. Hier bedarf es einer Änderung der Grundlagen in der entsprechenden Satzung, um auch für die Zukunft Einnahmeausfälle zu vermeiden. Hier kann Gegenstand der Überprüfung auch sein, ob eine rückwirkende Änderung der Grundlagen bezogen auf den Zeitpunkt der Änderung der Anwendung des Umsatzsteuergesetzes erfolgen könnte.

Bei einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zu den Anschlussnehmern wird für den Anschluss an die Versorgungsanlage in der Regel ein Baukostenzuschuss erhoben, welcher sich an den Vorgaben der AVBWasserV^{*)} orientieren wird. Eine Vielzahl von Aufgabenträgern hat in Ergänzung zu den AVBWasserV zusätzliche Vertragsbedingungen erlassen, welche sowohl die Berechnung des Baukostenzuschusses als auch die Höhe des Entgeltes für die Lieferung von Trinkwasser definieren und bestimmen.

Soweit die Entgeltregelung so ausgestaltet ist, dass ein Preis definiert wird, zu dem die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe tritt, bildet die Grundlage einer Nachberechnung der Umsatzsteuer das privatrechtliche Vertragsverhältnis, wobei die zusätzlichen Bedingungen zum Vertragsbestandteil gemacht wurden. Deshalb dürfte hier eine korrigierte Abrechnung auf Grundlage der Versorgungsbedingungen problemlos erstellt werden können.

Unsicher ist auch hier nur der Fall, indem der Umsatzsteuersatz konkret mit 7 % in den Versorgungsbedingungen festgelegt wird. Hier bedarf es einer Änderung dieser Bedingungen, um auch in Zukunft eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Abrechnung sicherzustellen. Bei Vorliegen der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze ist zu prüfen, ob eine rückwirkende Änderung der Versorgungsbedingungen erfolgen könnte.

^{*)} Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

3. Fazit:

Durch das BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000 sind die Aufgabenträger in der Pflicht, die Änderung des Umsatzsteuersatzes umzusetzen.

Soweit fehlerhafte Ausweisungen der Umsatzsteuer vorgenommen wurden, sollten die Möglichkeiten einer Nachveranlagung geprüft werden, um Forderungsausfälle zu vermeiden.

Aus dem Kommunalabgabenrecht - Handlungsbedarf der Aufgabenträger der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung in Bezug auf den Ablauf der Übergangsfristen in § 18 Kommunalabgabengesetz

1. Grundlage des Handlungsbedarfes:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 7. April 1999 (GVBl. Teil 1 Seite 95 ff) wurden verschiedene Änderungen in das Kommunalabgabengesetz eingeführt. Unter anderem erfolgte eine Änderung der Regelung über die Vorausleistung sowie der Zulässigkeit einer Tiefenbegrenzung.

Dabei bestimmt § 18 des Kommunalabgabengesetzes, dass die Satzungen an die Änderungen bis zum 1. Januar 2001 anzupassen sind.

2. Tiefenbegrenzung

In § 8 Abs. 6 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes wurde die Zulässigkeit von Tiefenbegrenzungen im Rahmen der Beitragserhebung nunmehr gesetzlich geregelt. Tiefenbegrenzungen sind nur noch möglich, wenn das Tiefenbegrenzungsmaß der typischen Tiefe der Bebaubarkeit oder gewerblichen Nutzbarkeit im Beitragsgebiet entspricht. Die sich aus dieser Änderung des Gesetzes ergebenden Notwendigkeiten wurden bereits im Infoblatt 01/2000 aufgezeigt.

3. Vorausleistungen

Bislang war es den Aufgabenträgern möglich, vom Beginn des Erhebungszeitraumes an, angemessene Vorausleistungen zu erheben. Dabei war es weder aus dem Gesetz noch aus der Verwaltungsvorschrift zum Kommunalabgabengesetz ersichtlich, wie diese angemessenen Vorausleistungen bestimmt werden. Dem Aufgabenträger stand dabei ein relativ weiter Ermessensspielraum zur Verfügung. Insbesondere musste der Aufgabenträger keine Bestimmung in die Satzung integrieren, nach welchem Maßstab bzw. nach welcher Berechnungsmethode er die Vorausleistung bestimmt.

Dieser Ermessensspielraum wurde durch die Neufassung der Bestimmungen über die Vorausleistung, jetzt als § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz, eindeutig geregelt.

Nunmehr ist der Aufgabenträger verpflichtet, die Berechnungsgrundlage für die Bestimmung der Vorausleistung in die Satzung einzufügen. Dies verpflichtet ihn weiterhin dazu, eine einheitliche Berechnungsgrundlage zu ermitteln, die alle Abgabepflichtigen gleich behandelt. Daraus folgt, dass er möglichen Besonderheiten des Einzelfalles nunmehr nicht im bisherigen Umfang Rechnung tragen kann.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist der Umstand, dass auch die Fälligkeit der Vorausleistung direkt in der Satzung verankert werden muss. Der Aufgabenträger muss jetzt vor einer Anpassung der Abgabensatzung im Voraus planen, wie und zu welchem Zeitpunkt er Vorausleistungen zur Deckung der Kosten für die Vorhalte- und Lieferleistungen benötigt.

4. Auswirkungen bei fehlender Handlung der Aufgabenträger:

Soweit durch die Aufgabenträger keinerlei Aktivität zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen erfolgt, ist die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen ab dem 1. Januar 2001 erheblich eingeschränkt bzw. gänzlich unmöglich.

Damit kann die Handlungsfähigkeit in einem nicht unerheblichen Maße eingeschränkt sein. Jeder Aufgabenträger sollte aus diesem Grund die Bestimmungen über die Vorausleistung in seinem Satzungswerk einer eingehenden Überprüfung unterziehen, ob es auch ab dem 1. Januar 2001 die verschärften Voraussetzungen für die Erhebung von Vorausleistungen erfüllt.

Entsprechendes gilt auch für eine mögliche Tiefenbegrenzung. Hier sollten die Aufgabenträger sicherstellen, dass eine Konformität des Satzungswerkes mit dem KAG hergestellt wird, da ansonsten die Beitragserhebung erheblich beeinträchtigt sein dürfte.

Aus der Technik - Erfahrungen beim Bau und Betrieb einer Unterdruckentwässerungsanlage

Im Rahmen der Projektsteuerung für einen Wasser- und Abwasserverband mit ca. 35.000 Einwohnern waren mehrere Entsorgungsbereiche mit den dazugehörigen Ortsnetzen, Überleitungen und Kläranlagen zu errichten. Für alle Vorhaben wurden Gesamt- und Einzelwirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt, aus denen sich die Prioritäten für die Durchführung der Investitionen ergaben. Bei den unterschiedlichen Vorhaben waren umfangreiche Variantenuntersuchungen zum Erkennen der günstigsten Lösungen erforderlich. So musste die Abwassererschließung eines attraktiven Vorortgebietes aus wirtschaftlichen Gründen mehrmals zurückgestellt werden. Es handelte sich hierbei um einen Standort mit ca. 500 Grundstücken, der geprägt war von:

- lockerer Bebauung (große Leitungslängen erforderlich),
- sehr hohem Grundwasserstand (Wassernähe),
- schlechtem Baugrund sowie
- teilweisem Vorhandensein von Biotopen und Naturschutzgebieten.

Aufgrund des gestiegenen Wohnkomforts einerseits und andererseits der verstärkten Kontrolltätigkeit war der Weiterbetrieb von Sammelgruben nicht mehr tragbar. Deshalb stand die Aufgabe, die Errichtung einer kostengünstigen Abwasserentsorgung für dieses Gebiet zu planen und zu realisieren. Im Vorfeld wurden umfangreiche technische und wirtschaftliche Varianten zur Abwasserableitung untersucht.

Es handelte sich hierbei um die Varianten:

- Freigefälleentwässerung mit zwischengeschalteten Hebestellen,
- Druckentwässerung,
- Unterdruckentwässerung und
- die Kopplung mehrerer Entwässerungsverfahren.

Nach Auswertung der Untersuchungen erwies sich für diesen Standort die Unterdruckentwässerung als preisgünstigste Variante. Danach wurden mehrere Angebote von Systemanbietern eingeholt. Für diesen Fall erwies sich das System Roediger als das Optimum. Ausschlaggebend war:

- es sind nur geringe Verlegetiefen erforderlich,
- die Rohrverlegung ist bei ungünstigen Baugrundverhältnissen möglich,
- für die Anordnung der Hausanschlusschächte konnten einvernehmliche Lösungen zwischen dem Verband und Grundstückseigentümern gefunden werden,
- eine zusätzliche Steuerung sowie Energieversorgung der Hausanschlusschächte war nicht erforderlich und
- es konnte ein zentraler Standort für die Errichtung der Vakuumsstation gefunden werden.

Nach erfolgter Ausschreibung wurden im Zuge der Bauausführung die Vakuumsstationen, die Hausanschlusschächte sowie die Formstücke für die Sammelleitungen (Sägezahnverlegung) vom Systemanbieter geliefert. Die eigentlichen Tiefbauarbeiten wurden durch ein „normales“ Tiefbauunternehmen erledigt. Bei der Bauausführung traten keine wesentlichen Probleme auf. Die Anlage befindet sich seit 1997 in Betrieb. Im Einzelnen können nach Rücksprache mit dem Verband und dem Betriebsführer folgende Bewertungen abgegeben werden:

- **Gesamtbewertung:** Normale Betriebsweise einer Abwasseranlage.
- **Standzeit der Hausanschlussventile:** Entspricht den Vorgaben und die hydrotechnisch gesteuerten Hausanschlussventile arbeiteten über die bisherige Laufzeit zuverlässig.
- **Betriebssicherheit der Vakuumanlage:** War bisher ständig gegeben.
- **Leckortung und Havariebereinigung:** Kann durch den Betriebsführer problemlos erfolgen.
- **Geruchsbelästigung:** Nicht vorhanden.
- **Lärmbelästigung:** Durch günstige Lage der Vakuumsstation nicht vorhanden.
- **Erweiterungsmöglichkeiten:** Sind gegeben (Anschluss von Lückenbebauungen jederzeit möglich).

Fazit

Das Vakuumentwässerungssystem mit hydrotechnischer Ventilsteuerung ist eine technisch und wirtschaftlich günstige Variante der Abwasserableitung und sollte bei der Planung von Entwässerungsnetzen immer in die Untersuchungen einbezogen werden.